

im Zusammenhang stehende Probleme, die sich aus der Aufgabenstellung der Untersuchungsorgane des MfS in diesem Stadium strafverfahrensrechtlicher Tätigkeit und aus der Rechtsstellung des Verdächtigen ergeben. Spezifische Seiten der Gestaltung von Verdächtigenbefragungen in Abhängigkeit von den konzipierten politischen, politisch-operativen in Einheit mit den rechtlichen Zielstellungen sind der Darstellung im Abschnitt 2.4. dieser Arbeit vorbehalten.

a) Die Pflicht des Verdächtigen, sich zum Zwecke der Befragung zur Verfügung zu stellen

Die Pflicht des Verdächtigen, sich zum Zwecke der Befragung zur Verfügung zu stellen, resultiert aus der generellen Aufgabenstellung für den Staatsanwalt und die staatlichen Untersuchungsorgane, allen Verdachtshinweisen auf Straftaten nachzugehen und im strafprozessualen Prüfungsstadium alle beweiserheblichen und der Aufklärung der möglichen Straftat dienenden Informationen zu erfassen, Widersprüche weitgehend aufzuklären und die notwendigen Prüfungen beschleunigt und in dem Umfange durchzuführen, wie das zur Entscheidung in diesem Stadium erforderlich ist. Die ¹daraus für den Verdächtigen abgeleitete Pflicht steht im Einklang mit der unserer Gesellschaft entsprechenden Auffassung von den subjektiven Rechten der Bürger, die durchaus im Sinne davorweg dargestellten Grundzüge diesen Beitrag eines jeden Staatsbürgers zur Straftatenbekämpfung und -aufklärung umfaßt. Das ist nicht gleichzusetzen bzw. zu verwechseln mit einer etwaigen Pflicht des Verdächtigen, an der Wahrheitsfindung bezüglich einer tatsächlich von ihm begangenen Straftat mitwirken zu müssen, die ¹

¹ vgl. Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts., a. a. O. Ziff. 1.2.